

Umweltzerstörung bekämpfen! Für eine bindende internationale Umweltrechtsarchitektur

Hintergrund

1. In den 1990ern sah sich die internationale Gemeinschaft mit einem erneuten Aufkommen schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte konfrontiert, die universell im Jahr 1948 anerkannt worden waren: Massenhinrichtungen von Gefangenen, Zwangsumsiedlungen, ethnische Massaker und Genozid wurden sowohl im ehemaligen Jugoslawien wie auch in Ruanda begangen. Die Vereinten Nationen reagierten zunächst mit der Schaffung zweier Internationaler Strafgerichtshöfe, je einen für jeden der beiden Konflikte. Einige Jahre später, 1998, wurde in Rom das Gründungsstatut für einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof aufgestellt und von über hundert Ländern ratifiziert, die sämtliche bestehende internationale humanitäre Verträge in einen einzigen Text vereinten und diesen unterzeichneten. Der Internationale Strafgerichtshof, der Verfahren gegen jegliche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermorde einleiten kann, die zu jeglichen Zeitpunkten in den Vertragsstaaten begangen wurden, hat im Juli 2002 seine Arbeit aufgenommen.

2. Die internationalen Strafgerichtsbarkeiten basieren auf demselben moralischen Prinzip: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid – sprich: schwere Verstöße gegen die Menschenrechte – verletzen die Menschenwürde so sehr, dass der Verstoß gegen einen einzigen Menschen an einem beliebigen Ort eine Angelegenheit für die gesamte Menschheit darstellt. Aus diesem Grund ist hier internationales Recht gefragt, das Vorrang vor nationaler Rechtsprechung hat. Daher können auch einige nationale Gerichte sich auf ihre „universelle Jurisdiktion“ unter internationalem humanitärem Recht berufen und eine Verfolgung solcher Kriegsverbrechen einleiten, selbst wenn diese in einem anderen Land stattfanden. Diese Architektur der internationalen Strafgerichtsbarkeit wurde auf den Kampf gegen Straffreiheit ausgerichtet und soll so verhindern, dass solche schweren Verbrechen in der Zukunft erneut begangen werden.

3. Im Jahr 2017 hat der Zustand der globalen Umwelt einen kritischen Punkt erreicht. Im Dezember 2015 versammelten sich 195 Staaten in Paris zur COP21 und einigten sich darauf, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C in Bezug auf das vorindustrielle Niveau zu beschränken und danach zu streben, diese Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, um so die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels signifikant zu reduzieren. Dies bedeutet eine drastische Reduktion der Treibhausgasemissionen auf der ganzen Welt so schnell wie möglich. Wird dieses Ziel nicht erreicht, geht der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen davon aus, dass bis 2050 bis zu 250 Millionen Menschen gezwungen sind, aufgrund der Folgen des Klimawandels eine neue Heimat zu suchen. Gleichzeitig besteht aufgrund der Tatsache, dass jedes Jahr über 1 % aller Arten aussterben, wachsende Besorgnis der internationalen Wissenschaftsgemeinde, dass bereits ein sechstes Massensterben von Pflanzen und Tieren begonnen hat. Diese stellen zwei von neun „Planetarischen Grenzen“ oder Schwellen für essentielle Umweltbedingungen dar, nach deren Überschreiten ein Fortbestehen der Menschheit gefährdet wäre. Dieses Konzept wurde von einer Gruppe internationaler Forscher unter der Leitung von Johan Rockström (Stockholm Resilience Centre) und Will Steffen (Australian National University) aufgestellt und umfasst den Klimawandel, die Übersäuerung der Ozeane, die Verringerung der Ozonschicht, Phosphor- und Stickstoffzyklen, den Verlust der Artenvielfalt, Veränderungen der Landnutzung, die

Aerosolbelastung, den Süßwasserverbrauch und die Belastung durch Chemikalien¹. Laut dieser Forscher wurden bis Januar 2015 durch menschliches Handeln seit Beginn der Industrialisierung vier dieser Grenzwerte überschritten.

4. Die Ursachen dieses Umweltdesasters sind wohlbekannt: In einer globalen, schnell wachsenden Wirtschaft verbrauchen Industrien immer mehr Rohstoffe und produzieren immer mehr Abfall, während die meisten Staaten nicht in der Lage sind, nationale und internationale Umweltgesetze einzuführen und umzusetzen. Auf der lokalen Ebene führt die industrielle Verschlechterung der Umweltbedingungen häufig zum Sterben von Ökosystemen, in denen sich kein Leben mehr entwickeln kann – sei es das von Pflanzen, Tieren oder Menschen. Auf globaler Ebene zieht der vermehrte Ausstoß von Treibhausgasen oder der Verlust der Artenvielfalt an einem Ort oft dramatische Folgen für andere Orte nach sich. Die Tatsache der Verschmutzung unserer Atmosphäre und die globalen Folgen lokaler Umweltzerstörung können zur Annahme führen, dass die Betroffenheit einer einzelnen Gemeinschaft eine Angelegenheit für die gesamte Menschheit darstellt. Aus diesem Grund mag die Zeit gekommen sein, das internationale Umweltrecht nach dem Vorbild des internationalen humanitären Rechts neu zu formen.

5. Auf der ganzen Welt gibt es mehr und mehr Organisationen, die systemische Lösungen für die Zerstörung der natürlichen Umwelt durch eine Anpassung des internationalen öffentlichen und Strafrechts vertreten. Unabhängig vom Ansatz (Landrecht, Naturrechte, Rechte künftiger Generationen, Recht des Menschen auf eine gesunde Umwelt, international als Ökozid-Verbrechen bezeichnete Umweltzerstörungen), sind all diese Initiativen Teil einer innovativen, sozio-öko-systematischen Perspektive, laut der der Mensch integraler Bestandteil der Natur ist. Das Auftreten und die Annäherung solcher Initiativen ist Ausdruck einer historischen Bewegung, die sich für die Adaption internationaler Normen im Angesicht einer erheblichen Schädigung der Umwelt einsetzt.

6. Angesichts des Zustands des globalen Klimas ist jedoch eine moralische und rechtliche Verantwortung gefragt, die über bloße Absichtserklärungen hinausgeht. Die Verschmutzung und Zerstörung unserer Umwelt sowie die Ausbeutung unserer natürlichen Ressourcen schreiten rapide voran und können wegen eines großen Vakuums im internationalen Recht nicht aufgehalten werden: Es existieren hunderte internationaler Verträge über verschiedenste Umweltaspekte, die aber alle jeweils nur einen kleinen Teil der Natur adressieren und keine rechtliche Bindungswirkung haben. Es ist an der Zeit, dass wir diese Verträge unter der Logik der „Planetarischen Grenzen“ vereinen und ihnen den höchsten internationalen Rechtsstatus verleihen, damit es möglich wird, die Verursacher der größten Umweltverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen und vor allem solche Verbrechen in der Zukunft zu verhindern, um Menschheit und Natur zu schützen.

7. Die Europäische Union hat eine solide Basis für ein ambitioniertes Umweltrecht geschaffen. Diese Regelungen müssen jedoch vor dem Hintergrund der Notlage der Umwelt und der Bedrohung der internationalen Bemühungen für mehr Umweltschutz und gegen den Klimawandel durch einige aktuelle Regierungen und Unternehmen gestärkt werden. Die Natur

¹ Rockström, J., W. Steffen, K. Noone, Å. Persson, F. S. Chapin, III, E. Lambin, T. M. Lenton, M. Scheffer, C. Folke, H. Schellnhuber, B. Nykvist, C. A. De Wit, T. Hughes, S. van der Leeuw, H. Rodhe, S. Sörlin, P. K. Snyder, R. Costanza, U. Svedin, M. Falkenmark, L. Karlberg, R. W. Corell, V. J. Fabry, J. Hansen, B. Walker, D. Liverman, K. Richardson, P. Crutzen und J. Foley. 2009. Planetary boundaries: exploring the safe operating space for humanity [Planetarische Grenzen: Ergründung eines sicheren Lebensraums für die Menschheit]. *Ecology and Society* 14(2): 32

braucht einen strengeren Schutz durch eine bindende Architektur des Umweltrechts.

Resolution

In diesem Zusammenhang beschließen wir, die europäischen Grünen, Folgendes:

1. Wir erkennen an, dass die aktuelle Rechtslage und ihre Durchsetzung auf lokaler, nationaler, EU- und internationaler Ebene daran scheitert, Verantwortlichkeiten für viele Arten der Umweltzerstörung zu adressieren.
2. Wir betonen, dass sich einige lokale Umweltzerstörungen auf globaler Ebene schwerwiegend auswirken können und den gesamten Planeten sowie die Achtung der Menschenrechte gefährden können.
3. Wir fordern eine Stärkung des Umweltrechts und mit ihm einhergehend des Strafrechts, um Verantwortlichkeiten für Umweltzerstörungen zu adressieren.
4. Wir berücksichtigen, dass Verbrechen gegen die Umwelt auf allen Ebenen bestraft werden sollten, unabhängig davon, ob sie absichtlich begangen wurden oder nicht.
5. In dieser Hinsicht und als ersten Schritt hin zu einem stringenteren Umweltrecht fordern wir die EU und ihre Mitgliedsstaaten dazu auf, ihre Gesetze zur Ahndung von Umweltverbrechen, die international als „Ökozid-Verbrechen“ betrachtet werden, zu schärfen.
6. Wir werden einen übergreifenden, einheitlichen Prinzipienkodex entwickeln, um die internationalen Umweltabkommen (über Ozeane, Küsten, Wälder, Gebirge usw.) kohärent zu machen und um ein bindendes und universelles Rahmenwerk zu schaffen, das die „Planetarischen Grenzen“ berücksichtigt. Wir werden für diese Vision als Basis für die Schaffung eines Internationalen Umweltgerichtshofs, der die schwersten Verstöße gegen internationales Umweltrecht verfolgen soll, in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen werben. Dieser Gerichtshof soll direkt den Vereinten Nationen unterstehen und somit universell zuständig sein. Seine rechtlichen Beschlüsse sollten bindend und der nationalen Rechtsprechung übergeordnet sein. Der Gerichtshof und dessen Gründungsstatut würden das Herzstück einer bindenden internationalen Umweltrechtsarchitektur darstellen, die Umweltzerstörungen bestraft und vor allem für die Zukunft verhindert.

Wir als Europäische Grüne werden im kommenden Jahr an einer gemeinsamen Position bezüglich folgender Punkte arbeiten:

1. Die Anerkennung von Umweltzerstörung, die international als Ökozid-Verbrechen bezeichnet werden, ausgehend von einer Definition als einer schwerwiegenden und/oder dauerhaften Schädigung natürlicher Ökosysteme und ihrer biogeochemischen Zyklen und/oder eines Ökosystems, das für das Ökosystem der Erde von wesentlicher Bedeutung ist und zur Erhaltung der aktuellen Lebensbedingungen beiträgt; oder eine andere Definition der schwerwiegendsten Umweltverbrechen einschließlich ihrer Verknüpfung mit Verletzungen der Menschenrechte.
2. Die Architektur einer Gerichtsbarkeit, die für die Umsetzung eines gestärkten Umweltrechts auf allen Ebenen erforderlich ist: universelle Jurisdiktion für nationale Gerichte, Änderung und Stärkung der bestehenden EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, die mögliche Schaffung eines europäischen Umweltgerichtshofs, des internationalen Umweltgerichtshofs oder eine entsprechende Zuständigkeit für den Internationalen Strafgerichtshof.